Satzung des Diakonievereins Bammental

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Diakonieverein Bammental e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bammental.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtwesens und des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch
 - a) Initiierung, Organisation und Durchführung von Nachbarschaftshilfen, Besuchsdiensten, wohltätige Veranstaltungen und sonstige diakonische Aktivitäten,
 - b) Unterstützung und Förderung kirchengemeindlicher, diakonischer und caritativer Einrichtungen und Dienste,
 - c) Unterstützung und Förderung der Arbeit der Sozialstation für ambulante Pflegedienste Neckargemünd e. V. und der Paritätischen Sozialdienste gGmbH Heidelberg, Außenstelle Bammental.,
 - d) Angebot von Sterbebegleitung und Unterstützung von Hospizarbeit,
 - e) Begleitung von pflegenden Angehörigen,
 - f) Begleitung von Trauernden.
- 3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Vereinen der umliegenden Gemeinden, die den gleichen Zweck wie der Diakonieverein Bammental e. V. verfolgen, an.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme befindet der Vorstand.
- 2. Für die Aufnahme juristischer Personen kann der Vorstand besondere Bedingungen festsetzen.

- 3. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen.

§ 4 <u>Mitgliedsbeiträge</u>

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

In Härtefällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen (Stundung, Teilzahlung, oder Erlass) gewähren.

§ 5 <u>Verwendung der Mittel</u>

- 1. Alle Einnahmen, einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - d) dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin,
 - e) bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen.

Außerdem gehören dem Vorstand als Mitglieder die für Bammental zuständigen Pfarrer der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde an.

Der evang. Pfarrer kann sich von einem Mitglied des Kirchengemeinderates vertreten lassen.

Der kath. Pfarrer kann sich von einem von ihm zu benennenden Mitglied der Kirchengemeinde vertreten lassen.

Die Leitungsgremien der mennonitischen und der neu-apostolischen Gemeinde Bammental können je ein von ihnen zu benennendes Mitglied der Gemeinde in beratender Funktion in den Vorstand entsenden.

1.a Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind:

der/die Vorsitzende der/die stellvertretende Vorsitzende

Jeder von ihnen hat ein Alleinvertretungsrecht.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zur Durchführung dessen Wahl wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin und 2 Beisitzer in einem Jahr, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin und die restliche Anzahl der Beisitzer im nächsten Jahr gewählt werden.

Vorstandsmitglieder scheiden – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt ist.

Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines nachfolgenden Vorstandsmitglieds einzuberufen.

Der/die stellvertretende Vorsitzende kann auf Beschluss der Vorstandschaft die Funktion des/der ersten Vorsitzenden geschäftsführend bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnehmen.

Ein Wechsel im Amt des/der ersten Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist dem Registergericht auf dem dafür vorgesehenen Weg unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Es ist auch zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.

§ 7 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
 Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ruft nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an alle Mitglieder eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

- 6. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Modus der Wahl.
- 7. Bei mehreren Bewerbern wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Leiter bzw. von der Leiterin der Versammlung, sowie von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers bzw. der Schriftführerin ist durch den Versammlungsleiter bzw. der -leiterin ein Protokollführer bzw. eine -führerin zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben der Protokollführung wahrnimmt.
- 10. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung oder Abwahl des Vorstandes sind auf diese Weise nicht zulässig. Diesbezügliche Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin einer beantragten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, dass sie in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.
- 11. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Personen, die mit der j\u00e4hrlichen Kassenpr\u00fcfung beauftragt werden. Der Bericht der Kassenpr\u00fcfer ist der Mitgliederversammlung j\u00e4hrlich bekannt zu geben.
- 12. Die Mitgliederversammlung erteilt nach Anhörung des Jahres -, Kassen- und Prüfungsberichts auf Antrag dem Vorstand Entlastung.

§ 9 Satzungsänderung

- Bei Einladungen zu Satzungsänderungen sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen.
 Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung":
- 2. Die Satzung kann durch einen mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder gefassten Beschluss geändert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für seine Tätigkeit im Sinne des § 2 nicht mehr gegeben sind.
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die evangelische Kirchengemeinde und die katholische Kirchengemeinde in Bammental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu ver-

wenden haben.

Nähere Richtlinien hierüber werden nach Anhörung des Finanzamtes gegebenenfalls in der letzten Sitzung beschlossen.

Diese Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20.02.2020 beschlossen worden. Sie ersetzt die in den Mitgliederversammlungen vom 18.02.1995 und 17.04.1999 beschlossenen Satzungen und Satzungsänderungen.

Bammental, den

Die Vorstandschaft

Ronald Stoll Vorsitzender

Angelika Eck

stellvertretende Vorsitzende